

SATZUNG

des Jugendblasorchesters Scholz Geroda e.V. vom 18.03.2016



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Jugendblasorchester „SCHOLZ“ Geroda e.V. (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Geroda.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Schweinfurt unter VR10447 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege der unterhaltenden, konzertanten und volkstümlichen Blasmusik.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch gewissenhafte Ausbildung und Schulung des jugendlichen Nachwuchses in regelmäßigen Musikproben.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und ist Mitglied des Nordbayerischen Musikbundes e.V..

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
 - b) passive Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind Musiker, Jungmusiker und Vorstandsmitglieder nach § 10 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbeschränkung, die ausschließlich passives Wahlrecht besitzen.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein ideell und/oder materiell unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Als Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden, wer die Satzung, die Zwecke und Ziele des Vereins anerkennt und fördern will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jugendliche unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Vorstandschaft.

Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vereinseigentum (wie z. B. Trachtenkleidung, Instrumente, Noten, etc.), das an das Mitglied ausgegeben wurde, ist unmittelbar nach dem Austritt vollständig zurückzugeben.

Mit Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Musiker sind verpflichtet, an den festgesetzten Musikproben teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen, den Anordnungen des Dirigenten oder der Vorstandschaft Folge zu leisten und vor allem gute Kameradschaft zu pflegen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Erstattungsansprüche für die tatsächlich entstandenen Auslagen.
4. Alle Mitglieder verpflichten sich darüber hinaus, das Vereinseigentum schonend zu behandeln. Bei mutwilliger oder grob fahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum kann ein Schadensersatz verlangt werden. Für jugendliche Mitglieder haften die Eltern.
5. Für die aktive und passive Mitgliedschaft im Verein wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
6. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände und Dirigenten sind beitragsfrei.

§ 8 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung

§ 10 Die Vorstandschaft

1. Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Generalversammlung, die jeweils innerhalb der ersten drei Monate eines neuen Geschäftsjahres stattfinden soll, eine Vorstandschaft auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat in geheimer Wahl mittels Stimmzettel zu erfolgen. Die weiteren Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden.
3. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) 1. Vorstand
 - b) 2. Vorstand
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) 3 Beisitzer
4. Bei Beschlüssen der Vorstandschaft entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Der 1. Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen kommissarischen Ersatzmann bis zu nächsten Generalversammlung zu bestimmen.
6. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Dirigent/musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem 1. Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Vor allem hat er für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung zu sorgen und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins dient.
2. Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB jeweils einzeln. Vereinsintern vertritt der 2. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes.
Die Geschäftsführung des Vereins kann bei Arbeitsüberlastung des 1. Vorstandes auch bei den Ämtern b) und d) liegen.
3. Zur Erreichung von gemeinsamen Zielen ist die Verbindung mit anderen Kapellen und Vereinen aufzunehmen.
4. Der Vorstandschaft obliegt es auch, zu der örtlichen Gemeindeverwaltung und sonstigen wichtigen Behörden und Organisationen gute Beziehungen zu pflegen.

§ 12 Musikalische Leiter

Der Dirigent ist für die musikalische Tätigkeit der Kapelle verantwortlich. Sofern die Kapelle nicht über einen ehrenamtlichen Dirigenten verfügt, hat die Vorstandschaft für die Anstellung eines Dirigenten Sorge zu tragen. Die Anstellung erfolgt aufgrund schriftlicher Vereinbarung und Festlegung des Honorars.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Nach Bedarf kann die Vorstandschaft außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie muss dies innerhalb drei Wochen tun, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beantragt.

Der Termin für diese Versammlung und die Tagesordnung ist den Mitgliedern 14 Tage vorher bekanntzugeben.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, außer im Falle des § 17, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorstand, in musikalischen Fragen der Dirigent. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder.

3. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt werden soll. Anträge sind mindestens vier Tage vor der Versammlung dem 1. Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§ 14 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Wahl der Vorstandschaft
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf Dauer von zwei Jahren
- c) die Erledigung der gestellten Anträge

§ 15 Kassenprüfung

1. Die beiden Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

2. 14 Tage vor der Generalversammlung sind von den Kassenprüfern alle Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und mit Datum und Namensunterschrift abzuschließen.

Die Kassenprüfer haben das Prüfungsergebnis schriftlich vorzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 16 Berichterstattung und Entlastung

Der 1. Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.

Der Schriftführer berichtet über die Vereinsaktivitäten.

Der Kassenwart berichtet über die Finanzen des Vereins.

Der Dirigent berichtet über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres.

Der 1. Vorstand informiert über die Planung des kommenden Jahres.

Nach dem Bericht der Kassenprüfer stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung der Vorstandschaft ab.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit der $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Auf der schriftlichen Einladung muss der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ ersichtlich sein.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Geroda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

§ 18 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Jugendblasorchesters Scholz Geroda e.V. am 22.02.2015 in Geroda beschlossen.

Geroda, den 30.03.2016



1. Vorstand



2. Vorstand

Hinweise:

Die 1. Satzung trat am 15.02.1969 in Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.04.1989 beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Die Satzung vom 15.02.1969 wurde außer Kraft gesetzt.

Die 2. Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.12.1992 beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Die Satzung vom 21.04.1989 wurde außer Kraft gesetzt.

Die 3. Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.02.2015 beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Die Satzung vom 11.12.1992 wird außer Kraft gesetzt.

Die 4. Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.2016 beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Die Satzung vom 22.02.2015 wird außer Kraft gesetzt.